



Universität Hamburg

Nr. 22 vom 1. Juni 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 16. Dezember 2009 und 14. April 2010

Das Präsidium der Universität hat am 10. Mai 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009 und 14. April 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft in der Fassung vom 16. April 2008, zuletzt geändert am 19. August 2009, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter I. werden hinter der Regelung zu 1. folgende Regelungen angefügt:

„2. Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- 2.1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Studiengang Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft an der Universität Hamburg oder ein vergleichbares Studium an einer anderen Hochschule
oder
- 2.2 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I oder an Sonderschulen an der Universität Hamburg oder ein vergleichbares Studium an einer anderen Hochschule
- 2.3 ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erfolgreich absolviertes Nebenfachstudium der Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft der Universität Hamburg oder ein vergleichbares Studium an einer anderen Hochschule
oder
- 2.4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt an Gymnasien oder an Beruflichen Schulen an der Universität Hamburg ein vergleichbares Studium an einer anderen Hochschule
oder
- 2.5 ein Fachhochschulabschluss in einem pädagogischen Studiengang.

Bewerberinnen und Bewerber nach 2.3 bis 2.5 müssen zudem den erfolgreichen Abschluss folgender oder inhaltlich vergleichbarer Module nachweisen:

- Modul in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Psychische Bedingungen und Prozesse in Bildung und Erziehung; Geschichte, Theorien und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation),
- Modul in dem Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendbildung oder Behindertenpädagogik),
- Modul in Erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden.

3. Masterstudiengang Psychologie

Für den Masterstudiengang Psychologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Psychologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule;
- b) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus der psychologischen Verfahrens- und Methodenlehre oder inhaltlich vergleichbarer Module (insbesondere Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik und Statistik) im Umfang von insgesamt mindestens 24 Leistungspunkten (LP);
- c) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus den psychologischen Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie (oder inhaltlich vergleichbarer Module) im Umfang von jeweils mindestens 6 LP;
- d) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus den psychologischen Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie (oder inhaltlich vergleichbarer Module) im Umfang von insgesamt mindestens 36 LP;
- e) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus den sechs psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Sozialpsychologie (oder inhaltlich vergleichbarer Module) im Umfang von jeweils mindestens 6 LP;

sowie

- f) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (z.B. Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based: mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.) nachzuweisen sind.
- g) Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 2010
Universität Hamburg